

II-3572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/22-Parl/78

Wien, am 11. April 1978

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 Wien

1649 IAB
1978 -04- 18
zu 1763 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1763/J-NR/78, betreffend Nachricht der Schulbehörden an Bewerber für die Aufnahme in berufsbildende höhere Schulen und andere Lehrbereiche, die die Abgeordneten BURGER und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind bis heute keine Fälle bekannt, daß durch Schulleitungen berufsbildender mittlerer oder berufsbildender höherer Schulen, an denen Aufnahmsprüfungen nach §§ 5 - 8 des SchUG durchgeführt werden, gegen die

Entscheidungspflicht nach § 73 Abs. 1 des SchUG

verstoßen wurde. (Aufnahmeentscheidung spätestens zwei Wochen nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmvoraussetzungen einschließlich Zeugnis der 8. Schulstufe bzw. Bestätigung über die Klassenkonferenz nach § 20 Absatz 6 SchUG).

Zu Ende des vorhergehenden Schuljahres, in der Regel Anfang Juli, wird unmittelbar nach der Konferenz der Prüfer laut § 8 Absatz 2 des SchUG., durch den Schulleiter laut § 5 Abs. 2 über die

- Aufnahme,
- Nichtaufnahme wegen Platzmangels,
- Nichtaufnahme wegen nicht bestandener Aufnahmsprüfung,
- Nichtaufnahme wegen negativen Jahreszeugnisses der 8. Schulstufe,

- 2 -

Nichtaufnahme wegen körperlicher Nicht-
eignung oder

Nichtaufnahme wegen sonstiger Aus-
schließungsgründe

entschieden.

Gelegentlich kommt es vor, daß auf die Warteliste gesetzte
Aufnahmebewerber, wenn zusätzliche Klassen eröffnet werden
oder aufgenommene Aufnahmebewerber aus irgend welchen Gründen
auf ihren Platz verzichten, dennoch aufgenommen werden können.

Die entgeltige Aufnahme dieser Aufnahmebewerber ist daher erst
während der ersten oder zweiten Schulwoche des neuen Schul-
jahres möglich.

Zu gegebenem Anlaß werden alle Schulleitungen berufsbildender
mittlerer und berufsbildender höherer Schulen, an denen Auf-
nahmsprüfungen durchgeführt werden auf die Einhaltung des § 73
Absatz 1 erinnert werden und aufgefordert, die diesbezüglichen
Entscheidungen

unmittelbar nach der Konferenz der Prüfer

zu treffen und von diesen die Aufnahmebewerber in Kenntnis zu
setzen.

